

Die untadelige Schweizer Neutralität.

Drahtbericht.

Bern, 2. Juli.

Der Schweizerische Bundesrat genehmigte heute die Verordnung betreffend die strafrechtliche Verfolgung wegen Beschimpfungen fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen. Danach wird, wer öffentlich in Wort oder Schrift, in Bild oder Darstellung, ein fremdes Volk, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung in der öffentlichen Meinung herabwürdigt, oder dem Haß und der Mißachtung preisgibt, sowie, wer eine nicht öffentliche Äußerung dieses Inhalts in beleidigender Absicht öffentlich macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu 5000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Ferner: Wer Drucksachen, Bilder oder andere Darstellungen, die solche Beschimpfungen gegenüber einem fremden Volke, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung enthalten, ausstellt, in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße bis zu 1000 Fr. bestraft, wobei auch hier beide Strafen verbunden werden können. Die Strafverfolgung, die nach geltendem Recht nur auf Antrag des Beleidigten stattfinden konnte, kann nunmehr auf Grund des jeweiligen Beschlusses des Bundesrates auch dann stattfinden, wenn der Beleidigte keinen Antrag gestellt hat. Die Beurteilung erfolgt durch das Bundesstrafgericht. Der Bundesrat ist befugt, Drucksachen, Bilder oder andere Darstellungen beschimpfender Art und die zur Herstellung speziell bestimmten Werkzeuge einzuziehen zu lassen, auch dann, wenn eine Strafverfolgung nicht eintritt. Die Verordnung tritt am 15. Juli in Kraft.